

## **Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Europäisches Recht“<sup>1</sup>**

Der Senat der Universität Leipzig hat am 12.03.1996 gemäß § 29 i.V.m. § 27 SHG (GVBl 1993, S. 691) folgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Europäisches Recht“ beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Magistergrad**
- § 2 Zulassung zum Studium**
- § 3 Studienabschnitte, Regelstudienzeit, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 4 Leistungsnachweise**
- § 5 Prüfungsteile, Zulassung zur Prüfung**
- § 6 Magisterarbeit**
- § 7 Prüfungsausschuß**
- § 8 Prüfer**
- § 9 Begutachtung**
- § 10 Notenstufen**
- § 11 Prüfungskommission**
- § 12 Mündliche Prüfung**
- § 13 Bewertung**
- § 14 Wiederholung**
- § 15 Akteneinsicht**
- § 16 Zeugnis**
- § 17 Magisterurkunde**
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung bei Prüfungsleistungen**
- § 19 Inkrafttreten**

### **Anlage**

---

<sup>1</sup> In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts

## **§ 1 Magistergrad**

- (1) Die Juristenfakultät der Universität Leipzig führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung Magisterprüfungen durch, die den Aufbaustudiengang „Europäisches Recht“ berufsqualifizierend abschließen.
- (2) Durch die Magisterprüfung soll der in einer europäischen Rechtsordnung ausgebildete Bewerber nachweisen, daß er vertiefte Kenntnisse des Rechts in einer weiteren europäischen Rechtsordnung besitzt und die für die länderübergreifende Rechtsanwendung erforderlichen Fähigkeiten erworben hat.
- (3) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der in dieser Ordnung geregelten Prüfung verleiht die Juristenfakultät der Universität Leipzig den akademischen Grad „Magister<sup>1</sup> des vergleichenden europäischen Rechts“ (Magister<sup>2</sup> Legum Europae; Master of European Comparative Law; Magistère en Droit Européen Comparé - M.Leg.Eur.; bzw. LL.M.Eur). Der Grad darf ausschließlich als „M.Leg.Eur.“ oder „LL.M.Eur.“ geführt werden.

## **§ 2 Zulassung zum Studium**

- (1) Zum Studium ist zuzulassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft an der Universität eines europäischen Staates (Grundständiges Studium) erfolgreich abgeschlossen hat. Europäisch im Sinne dieser Bestimmung ist jeder Staat, dessen Staatsgebiet überwiegend geografisch in Europa liegt. Die Türkische Republik, die Russische Föderation und die Republik Zypern gelten als europäische Staaten im Sinne dieser Regelung.
- (2) Der erfolgreiche Abschluß des Grundständigen Studiums wird nachgewiesen durch das Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland oder durch eine gleichwertige berufsqualifizierende Hochschulabschlußprüfung in einem europäischen Staat im Sinne des Abs. 1.
- (3) Ein Bewerber, der eine gleichwertige Hochschulabschlußprüfung nach einem juristischen Studium in einem außereuropäischen Staat mit Erfolg abgelegt hat, kann zum Studium zugelassen werden. Hierbei soll zur Auflage gemacht werden, daß das Auslandsstudium nach § 3 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung an der Universität eines europäischen Staates im Sinne des Abs. 1 durchgeführt wird. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

---

<sup>2</sup> bzw. wahlweise „Magistra des vergleichenden europäischen Rechts“ (Magistra Legum Europae; Master of European Comparative Law; Magistère en Droit Européen Comparé)

**§ 3****Studienabschnitte, Regelstudienzeit, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Das Aufbaustudium umfaßt in der Regel eine Studienzeit von 4 Semestern. Es besteht aus einem Auslandsstudium von zwei Semestern (Abs. 2), einem Spezialstudium von einem Semester (Abs. 3), sowie einer Prüfungsphase von einem Semester.
- (2) Das Auslandsstudium ist an der Universität eines anderen Landes als dem des Grundständigen Studiums durchzuführen. Während des Auslandsstudiums besucht der Bewerber eine nach dem dortigen Studienplan angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen zum Recht dieses Landes.  
Führt ein Bewerber, der sein Grundständiges Studium nicht in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt hat, das Auslandsstudium an der Universität Leipzig durch, so gilt als angemessen der Besuch von für das Auslandsstudium ausgewiesenen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 50 effektiven Punkten nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

Das Auslandsstudium soll in einem europäischen Staat im Sinn des § 2 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung durchgeführt werden. Über die Anrechnung eines außereuropäischen Auslandsstudiums entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 2 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- (3) Das Spezialstudium ist an der Universität Leipzig durchzuführen. Während des Spezialstudiums besucht der Bewerber für das Spezialstudium ausgewiesene Veranstaltungen im Umfang von mindestens 25 effektiven Punkten nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (4) Ein Studium, welches den in Abs. 2 beschriebenen Erfordernissen genügt, jedoch vor Zulassung zu dem Aufbaustudiengang Europäisches Recht durchgeführt wurde, kann bis zur Dauer von zwei Semestern als Auslandsstudium im Sinne dieser Prüfungsordnung angerechnet werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Studienzeiten und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sind auf das Spezialstudium nicht anrechenbar.  
Studienleistungen eines Bewerbers, der sein Auslandsstudium an einer anderen deutschen Universität begonnen oder durchgeführt hat, sind auch anzurechnen, wenn der Studierende sein Auslandsstudium an der Juristenfakultät fortsetzt.
- (6) Ein Semester des Auslandsstudiums nach Abs. 2 kann bei Bewerbern, die ihr Grundständiges Studium in Deutschland abgelegt haben, durch ein weiteres Semester an der Universität Leipzig ersetzt werden, sofern der Bewerber an der Universität Leipzig Veranstaltungen rechtsvergleichenden Inhalts im Umfang von wenigstens 25 effektiven Punkten nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung besucht hat.

- (7) Die Ausweisung von Veranstaltungen für das an der Juristenfakultät der Universität Leipzig durchgeführte Auslands- oder Spezialstudium bestimmt sich nach § 7 der Studienordnung für den Studiengang „Europäisches Recht“.

#### **§ 4**

#### **Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise aus einem an der Juristenfakultät der Universität Leipzig durchgeführten Auslands- oder Spezialstudium sind Übungsscheine, Seminarscheine und sonstige Bescheinigungen im Sinne der Absätze 3 und 4.  
Bescheinigungen über die schlichte Teilnahme sind keine Leistungsnachweise.
- (2) Für den Erwerb von Übungsscheinen und Seminarscheinen gilt die Prüfungsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig für das ordentliche Studium zur Ersten Juristischen Staatsprüfung.
- (3) Sonstige Bescheinigungen nach Abs. 1 werden nur erteilt, wenn in der betreffenden Veranstaltung weder ein Übungs- noch ein Seminarschein erworben werden kann und die Veranstaltung mit wenigstens 5 effektiven Punkten gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bewertet ist.
- (4) Die Erteilung sonstiger Bescheinigungen erfolgt aufgrund einer mindestens 30, höchstens 40 Minuten dauernden, mündlichen Leistungskontrolle durch den veranstaltenden Hochschullehrer. Der Teilnehmer hat nach Abschluß der Lehrveranstaltung, spätestens bis zum Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters einen Antrag auf Abnahme der Leistung zu stellen, deren Termin der Hochschullehrer im Benehmen mit dem Teilnehmer festsetzt. Die Leistungsabnahme kann bei Nichtbestehen innerhalb von acht Wochen einmal wiederholt werden. Für die Bewertung der Leistung gilt die Notenskala nach § 10 dieser Prüfungsordnung.
- (5) Leistungsnachweise im Auslandsstudium, das nicht an der Juristenfakultät der Universität Leipzig durchgeführt wurde, sind alle Bescheinigungen, die nach der Art der Lehrveranstaltung und der erbrachten Prüfungsleistung den Leistungsnachweisen nach Abs. 1 bis 4 entsprechen. Als Leistungsnachweise werden nur solche Bescheinigungen anerkannt, welche eine individuell bewertete Studienleistung nachweisen.
- (6) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Verwendet die den Leistungsnachweis ausstellende Juristische Fakultät der Anlage zu dieser Prüfungsordnung vergleichbare Systeme (European Course Credit Transfer System - ECTS), so sind diese angemessen zu berücksichtigen.

Auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hat der Bewerber Leistungsnachweise, die nicht in deutscher Sprache verfaßt sind, in Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Die Übersetzung muß von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer erstellt oder von der ausstellenden Universität beglaubigt sein.

- (8) Soweit sich das verwendete Bewertungssystem nicht aus dem Leistungsnachweis ergibt, ist die dem Leistungsnachweis zugrundeliegende Prüfungsordnung der den Leistungsnachweis erteilenden Fakultät vorzulegen. Abs.7 gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Prüfungsteile, Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Magisterarbeit (§ 6) und einer mündlichen Prüfung (§ 12). Die mündliche Prüfung folgt der Magisterarbeit nach. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1.
- (2) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
1. Das Auslandsstudium nach § 3 Abs. 2 und das Spezialstudiums nach § 3 Abs. 3 mit Erfolg abgeschlossen hat. Die vorzeitige Bestellung eines Betreuers der Magisterarbeit nach § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
  2. Der erfolgreiche Abschluß des Auslandsstudiums wird in der Regel durch vier Leistungsnachweise gemäß § 4 über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zum Recht des in § 3 Abs. 2 bezeichneten Landes erbracht.
  3. Der erfolgreiche Abschluß des Spezialstudiums wird durch zwei Seminar- oder Übungsscheine der Juristenfakultät der Universität Leipzig aus dem Bereich des Spezialstudiums erbracht. Hiervon kann ein Leistungsnachweis durch eine sonstige Bescheinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 und 4 erbracht werden, wenn der Bewerber glaubhaft macht, daß er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Seminarschein oder den Übungsschein nicht erwerben konnte. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Höchstens ein Seminar- oder Übungsschein, der während des Grundständigen Studiums an der Juristenfakultät der Universität Leipzig erworben wurde, ist auf Antrag des Bewerbers anzurechnen, wenn er in einer für das Spezialstudium ausgewiesenen Veranstaltung erworben wurde. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Prüfung ist in allen Teilen an der Juristenfakultät der Universität Leipzig abzulegen. Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen, die in ähnlichen Studiengängen erbracht wurden, können nicht angerechnet werden.

## **§ 6 Magisterarbeit**

(1) Die Magisterarbeit bezieht sich auf ein Thema aus den Bereichen der Rechtsvergleichung, der europäischen Rechtsvereinheitlichung, des Kollisionsrechts, oder des internationalen oder europäischen Verfahrensrechts.

Durch die Magisterarbeit weist der Bewerber vertiefte Kenntnisse in der die Grenzen einer Rechtsordnung überschreitenden europäischen Rechtsanwendung nach.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt auf Vorschlag des Bewerbers ein zur selbständigen Lehre berechtigtes Mitglied der Juristenfakultät mit dessen Einverständnis zum Betreuer. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Ein Wechsel des Betreuers ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bestellung des Betreuers kann vor Zulassung des Bewerbers zur Magisterprüfung erfolgen, wenn die Studienleistungen nach § 3 Abs. 2 erbracht sind, die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 mit Ausnahme des Abschlusses des Spezialstudiums vorliegen und aufgrund erheblich überdurchschnittlicher Studienleistungen des Bewerbers zu erwarten ist, daß das Spezialstudium während der Anfertigung der Magisterarbeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Bewerber ist schriftlich zu belehren, daß mit der vorgezogenen Bestellung des Betreuers und der Stellung des Themas der Magisterarbeit eine Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 12 nicht verbunden ist.

(4) Das Thema der Magisterarbeit wird vom Betreuer auf den Antrag des Bewerbers hin gestellt. Der Antrag kann spätestens einen Monat nach Bestellung des Betreuers gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Betreuer um höchstens drei Monate verlängert werden. Werden die Fristen nicht eingehalten, so gilt die Magisterarbeit als nicht bestanden. § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.

(6) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Nach Ausgabe des Themas ist ein Wechsel des Themas nicht zulässig.

(7) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und in drei Exemplaren zusammen mit einer schriftlichen Erklärung des Bewerbers, daß er die Arbeit selbständig angefertigt hat, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat, die Arbeit in dieser Form noch nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder einer anderen

Sprache veröffentlicht worden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

## **§ 7 Prüfungsausschuß**

- (1) An der Juristenfakultät wird ein ständiger Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung eingerichtet. Dem Prüfungsausschuß gehören an: Zwei Hochschullehrer, ein studentischer Vertreter, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Juristenfakultät.
- (2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses muß ein der Juristenfakultät angehörender Hochschullehrer sein.
- (3) Der Fakultätsrat der Juristenfakultät bestellt den Prüfungsausschuß und seinen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist unbegrenzt zulässig. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses amtiert für die Dauer eines Jahres.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (5) Der Prüfungsausschuß überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Er entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 4 dieser Prüfungsordnung und über die Zulassung zur Prüfung und bestellt die Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 sowie die Prüfungskommission nach § 11. Er unterrichtet die für den Aufbaustudiengang verantwortlichen Hochschullehrer regelmäßig über Prüfungsangelegenheiten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 8 Prüfer**

Als Prüfer kann jedes zur selbständigen Lehre berechnigte Mitglied einer Fakultät an einer Hochschule in einem europäischen Staat i.S.v. § 2 Abs. 1 bestellt werden.

Mitglieder von Fakultäten aus Staaten, die nicht der EU oder der EFTA angehören, sollen nur bestellt werden, wenn der Bewerber das Grundständige Studium oder das Auslandsstudium in diesem Staat durchgeführt hat.

## **§ 9 Begutachtung**

- (1) Die Arbeit wird von zwei Prüfern i.S.d § 8 begutachtet (Gutachter). Ein Gutachter muß der Juristenfakultät der Universität Leipzig angehören. Die Gutachter werden vom Prüfungsausschuß bestimmt. Als Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer zu bestellen. Der Prüfungsausschuß kann ein zusätzliches Gutachten eines Prüfers i.S.d. § 8 einer nichtjuristischen Fakultät einholen, wenn dies aufgrund fachübergreifender Aspekte des Themas der Magisterarbeit angezeigt erscheint.
- (2) Die Gutachten müssen eine Bewertung nach § 10 enthalten. Wird die Magisterarbeit durch beide Gutachter schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Magisterprüfung nicht bestanden. Wird sie von einem Gutachter schlechter als „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Prüfer, der der Juristenfakultät angehört, als Gutachter zu bestellen. Beurteilt dieser die Arbeit ebenfalls schlechter als „ausreichend“ so ist die Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Magisterarbeit verbleibt in diesem Fall bei den Akten.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Magisterarbeit vorliegen.
- (4) Das Ergebnis der Gutachten wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich bekanntgegeben.
- (5) Auf Antrag kann die Magisterarbeit einmal wiederholt werden.

## **§ 10 Notenstufen**

Die Einzelleistungen (Magisterarbeit, mündliche Prüfung) werden mit folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

sehr gut:	16 - 18
gut	13 - 15
vollbefriedigend	10 - 12
befriedigend	7 - 9
ausreichend	4 - 6
mangelhaft	1 - 3
ungenügend	0

## **§ 11 Prüfungskommission**

- (1) Nach Vorliegen aller gemäß § 9 erforderlichen Gutachten bestellt der Prüfungsausschuß zum Zwecke der Abnahme der mündlichen Prüfung i.S.d. § 12 die Prüfungskommission, sofern nicht die Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 bereits aufgrund des Ergebnisses der Magisterarbeit nicht bestanden ist.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern i.S.d. § 8. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Juristenfakultät. Der Betreuer und die Gutachter sollen der Prüfungskommission angehören; ein Gutachter, der die Magisterarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet hat, soll der Prüfungskommission nicht angehören.

## **§ 12 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung findet nach Abschluß der Begutachtung der Magisterarbeit statt, sofern nicht die Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 bereits aufgrund des Ergebnisses der Magisterarbeit nicht bestanden ist.
- (2) Den Zeitpunkt bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission; der Bewerber ist mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu laden. Die Prüfung soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach Einsetzung der Prüfungskommission stattfinden.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich auf
  1. die Thematik der Magisterarbeit
  2. Kollisionsrecht und internationales und europäisches Prozeßrecht
  3. Grundzüge der Rechtsvergleichung und der europäischen Rechtsvereinheitlichung unter Berücksichtigung der Rechtsordnungen des Grundständigen Studiums und der Rechtsordnung, die im Auslandsstudium studiert wurde.
- (4) Zum Prüfungsinhalt nach Abs. 3 Nr. 3 letzter Halbsatz kann der Bewerber zwischen den Prüfungsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, jeweils unter Einschluß des zugehörigen Prozeßrechts wählen und innerhalb des gewählten Gebiets einen im Umfang angemessenen Schwerpunkt mitteilen. Die Prüfung ist insoweit auf das gewählte Gebiet zu beschränken; sie soll sich auf den gewählten Schwerpunkt beziehen.
- (5) Es dürfen bis zu drei Kandidaten gemeinsam geprüft werden. Für jeden Kandidaten ist eine Gesamtprüfungsdauer von mindestens 40 Minuten und höchstens 50 Minuten vorzusehen.
- (6) Die Prüfung ist öffentlich für alle Angehörigen der Juristenfakultät.

- (7) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfung. Für jedes der Prüfungsgebiete gemäß § 12 Abs. 3 ist eine Einzelnote gemäß § 10 festzusetzen. Die Prüfungskommission verkündet das Ergebnis der mündlichen Prüfung dem Bewerber sofort.
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

### **§ 13** **Bewertung**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt als Durchschnittspunktzahl der Magisterarbeit das auf zwei Dezimalstellen ohne Berücksichtigung der dritten Dezimalstelle berechnete arithmetische Mittel der in sämtlichen Bewertungen nach § 9 Abs. 2 vergebenen Punktzahlen i.S.d. § 10 fest.
- (2) Sodann beschließt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote der Magisterprüfung. Gesamtnote ist die Summe aus
  - der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittspunktzahl der Magisterarbeit gemäß Abs. 1
  - und den drei Einzelpunktzahlen der mündlichen Prüfunggeteilt durch den Divisor 9.  
Die so ermittelte Gesamtdurchschnittspunktzahl wird auf zwei Dezimalstellen ohne Berücksichtigung der dritten Dezimalstelle bestimmt.
- (3) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtdurchschnittspunktzahl mindestens 4,00 beträgt; die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ steht dem Bestehen der Prüfung nicht entgegen.
- (4) Hat der Bewerber die Magisterprüfung bestanden und im Spezialstudium zwei Seminar- oder Übungsscheine mit einer Bewertung von mindestens 14 Punkten erworben, so ist die nach Abs. 2 ermittelte Gesamtdurchschnittspunktzahl um 0,50 Punkte zu erhöhen. Sie kann in diesem Fall um weitere 0,50 Punkte erhöht werden, wenn die gezeigten Studienleistungen in dem in der Prüfung erreichten Ergebnis keinen angemessenen Ausdruck finden.

(5) Die Gesamtnote der Magisterprüfung lautet:

sehr gut bei einer Punktzahl von	14,00 - 18,00
gut bei einer Punktzahl von	11,50 - 13,99
vollbefriedigend bei einer Punktzahl von	9,00 - 11,49
befriedigend bei einer Punktzahl von	6,50 - 8,99
ausreichend bei einer Punktzahl von	4,00 - 6,49

#### **§ 14 Wiederholung**

- (1) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden, so kann sie nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Verkündung der Gesamtnote wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten ist nur die mündliche Prüfung zu wiederholen, wenn die Durchschnittspunktzahl der Magisterarbeit gemäß § 13 Abs. 1 mit mindestens 6,50 Punkten festgesetzt wurde. In diesem Fall ist die Magisterarbeit für die Wiederholungsprüfung anzurechnen.
- (3) Wird ein Antrag nach Absatz 2 nicht gestellt und wird die in der Wiederholungsprüfung gefertigte Magisterarbeit im Durchschnitt schlechter bewertet als die erste Magisterarbeit, so kann der Bewerber auch nachträglich beantragen, daß die ursprüngliche Magisterarbeit der Berechnung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung zugrundegelegt wird. Dies gilt auch dann, wenn die zweite Magisterarbeit schlechter als „ausreichend“ beurteilt wurde.

#### **§ 15 Akteneinsicht**

Nach Abschluß der Magisterprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Bewerber auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren.

## **§16 Zeugnis**

Über das Gesamtergebnis der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis aus, welches das Thema und die Note der Magisterarbeit nach § 13 Abs. 1, die Noten der mündlichen Prüfung in den Prüfungsgebieten nach § 12 Abs. 3 sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung nach § 13 Abs. 2 enthält. Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Prüfungsergebnis wird dem Bewerber durch Übergabe des Zeugnisses bekanntgemacht.

## **§ 17 Magisterurkunde**

- (1) Über die erfolgreich abgelegte Magisterprüfung wird im Namen der Juristenfakultät durch deren Dekan eine Magisterurkunde ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades entsprechend § 1 Abs. 3 beurkundet. Die Magisterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses nach § 16.
- (2) Die Magisterurkunde wird vom Dekan der Juristenfakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Juristenfakultät versehen.
- (3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde. Verzögert sich die Aushändigung aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, um mehr als vier Wochen ab Verkündung der Gesamtnote, soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Bewerbers die vorzeitige Führung bewilligen.

## **§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung bei Prüfungsleistungen**

Für Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sowie für Täuschungsversuche gelten die Bestimmungen der sächsischen JAPO vom 22. August 1991 in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 12.3.1996 und wurde am 20.10.1997 genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Sie tritt mit Wirkung vom 1.10.1997 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 10.12.1997

Prof. Dr. Volker Bigl  
Rektor

**Anlage zur Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang  
„Europäisches Recht“:**

**Einheitliche Bewertung des Studienaufwands für Lehrveranstaltungen der  
Juristenfakultät im Rahmen des Studienganges „Europäisches Recht“**

**§ 1  
Zielsetzung**

Im Rahmen des Studienganges „Europäisches Recht“ weist die Juristenfakultät Veranstaltungen aus, die empfohlen werden

1. für Studierende, die das Grundständige Studium gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung an einer ausländischen Universität durchgeführt haben und an der Universität Leipzig das Auslandsstudium gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung durchführen.
2. für das Spezialstudium gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung an der Universität Leipzig.

Diese Veranstaltungen werden in einem gesonderten Vorlesungsverzeichnis zusammengestellt und dort mit einem effektiven Punktwert bezeichnet, der die durchschnittliche relative Arbeitsbelastung für die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ausdrückt. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Gesamtbelastung von 30 effektiven Punkten je Studienhalbjahr auszugehen.

Der Punktwert wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pauschal berechnet; eine individuelle Bestimmung des Leistungsaufwands kann der die Veranstaltung ankündigende Hochschullehrer vornehmen, wenn dies ausnahmsweise geboten erscheint, um einen besonders hohen Arbeitsaufwand angemessen zu berücksichtigen.

**§ 2  
Regelpunktwert**

Jede Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 erhält grundsätzlich einen Punktwert, welcher der Anzahl der für die Veranstaltung angekündigten Semesterwochenstundenzahl entspricht (Regelpunktwert).

### **§ 3**

#### **Effektiver Punktwert**

Effektiver Punktwert ist der für die Zwecke des § 1 verwendete Punktwert.

Der Effektive Punktwert errechnet sich als Produkt aus dem Regelpunktwert (§ 2) multipliziert mit einem Faktor, aufgerundet auf die nächsthöhere natürliche Zahl.

Der Faktor beträgt:

1. Für Vorlesungen, die im regulären Studienplan frühestens für das 1. bis einschließlich 4. Fachsemester angekündigt werden: 1,25
2. Für Vorlesungen, die im regulären Studienplan frühestens für das 5. oder ein höheres Fachsemester angekündigt werden: 1,50
3. Für Anfängerübungen: 2,50
4. Für Vorgerücktenübungen, Wahlfachübungen und Seminare: 4,00

### **§ 4**

#### **Eignung der Veranstaltungen**

- (1) Die Eignung einer Veranstaltung i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 spricht der die Veranstaltung ankündigende Hochschullehrer aus.
- (2) Veranstaltungen, die in der Anlage zur Studienordnung für den Studiengang „Europäisches Recht“ für das Spezialstudium ausgewiesen sind, gelten als geeignet für das Studium nach § 1 Abs .1 Nr. 2.